

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Benz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz vom 15.01.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“

Die Satzung der Gemeinde Benz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser –und Bodenverbandes „ Insel Usedom- Peenestrom“ Vom 01. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt je angefangene

- | | | | |
|----|----------------------|--|--------|
| a) | 1.000 m ² | Bauland (Hof- und Gebäudefläche, Baugrundstücke, Erholungsflächen) und sonstige befestigte Fläche (z.B. Straßen, Wege, Plätze) | 7,39 € |
| b) | 1.000 m ² | landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche (Acker, Grünland, Gartenland, Abbauland, Grünanlagen, Schutzflächen) | 3,69 € |
| c) | 1.000 m ² | forstwirtschaftlich genutzter Fläche (Wald/ Holzung) | 1,85 € |
| | 1.000 m ² | Heidefläche/ Unland/ Dauerbrachland | 1,85 € |
| | 1.000 m ² | Wasserflächen (Seen, Teich, Weiher, Sumpf) | 1,85 € |
| | 1.000 m ² | Naturschutzgebiet | 1,85 € |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Benz, den 03.02.2020




E. Tesch
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 25.03.2020

